

zug auf die Aufgabe der Schutzunterthänigkeitsverhältnisse, sondern wir sprechen über einen an die hohe Staatsregierung zu richtenden Antrag auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu jenem Entzwecke. Ich würde, wenn dem nicht so wäre, in keinem Falle haben Anstand finden können, in Folge der mir bewohnenden genauen Kenntniß das Sachverhältniß umständlicher auseinander zu setzen. Indessen bin ich fest überzeugt, es würde dies die Sache, wie sie jetzt steht, wesentlich nicht fördern. Ich kann aber aus voller Ueberzeugung mich dahin aussprechen, daß ich mich dem Gutachten der verehrten Deputation, welches mit dem übereinstimmt, was von der II. Kammer bei vorigem Landtage auf den von einem geachteten Mitgliede unserer Versammlung damals gestellten Antrag und dem Gutachten der damaligen Deputation gemäß beschlossen wurde, anschliesse. Ich bitte sorgfältig zu erwägen, wie die Worte des Gutachtens gefaßt sind. Es ist nach meinem Dafürhalten der damalige Beschluß mit großer Erwägung gefaßt worden, und wenn ich es offen bekennen soll, ganz im Sinne und zum Vortheil der Pflchtigen. Es stimmen denselben Ansichten auch die Behörden bei, bei den vorkommenden Differenzen über Berechtigungen und Verpflichtungen, welche als Folgen des ehemaligen Schutzunterthänigkeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden. Ich habe aus Rücksicht auf den Antrag, und um meine Ansichten über die Sache noch fester zu begründen, mir Nachrichten aus Akten zu verschaffen gesucht, die ich auch dem Herrn Referenten mitgetheilt habe, und woraus hervorgeht, daß die Behörden gewiß jederzeit mit Eilpflcht und Billigkeit die Differenzen dieser Art behandelt haben. Mit voller Ueberzeugung kann ich demnach das Deputations-Gutachten zum Beitritte empfehlen.

Abg. A t e n s t ä d t: Auch ich stimme dieser Ansicht bei, da ich gefunden habe, daß der Beschluß, welcher von der II. Kammer bei der vorigen Ständeversammlung gefaßt worden, so allgemein gehalten ist, daß ich nicht glaube, daß den Pflchtigen in irgend einer Art Etwas vergeben sei. Man hat sich nicht einmal darüber ausgesprochen, daß Entschädigung zu geben sei, im Gegentheil hat man die Frage, ob und in wie weit sie zu geben sei, ganz in das Ermessen der hohen Staatsregierung gestellt. Ich gestehe, daß es mich gefreut hat, daß der Beschluß so allgemein gefaßt worden ist, denn es sind mir allerdings Bedenken beigegangen, ob einige der Gebühren, welche mit der Schutzunterthänigkeit verbunden sind, sich zur Entschädigung eignen. Ich rechne dahin die Ausstellung eines Gunstscheins, wenn ein Schutzunterthan auf bestimmte Zeit sich von einem Orte wegwendet, und das Losgeld, wenn jemand ganz von einem Orte wegzieht, da das ganze Schutzunterthänigkeitsverhältniß aufgehoben worden ist durch die Verfassungsurkunde. Wenn nun diese Gebühren nur dann zu geben waren, wenn um Erlaubniß nachgesucht wurde, so scheint, daß jetzt, wo dies nicht mehr der Fall ist, diese Gebühren überhaupt nicht weiter erhoben werden können. Die Gebühr wird daher auch eine Taxe in den Oberlausitzer Gesetzen genannt. Wenn nun aber die Leistung nur eine Taxe war

für Etwas, was man ausstellte, so scheint sie auch ohne Entschädigung wegfällen zu müssen, da der Schein überhaupt nicht mehr nöthig ist. Selbst in Hinsicht des Schutzgeldes möchte ich Dasselbe behaupten, sobald es sich von Unangesehnen handelt; wenigstens scheint mir die Frage der Entschädigung hier noch sehr zweifelhaft. Da indessen alle diese Fragen in das Ermessen der hohen Staatsregierung gelegt worden sind, so bin ich überzeugt, daß, sobald die hohe Staatsregierung dieselbe Ansicht auffassen und theilen sollte, dieselbe auch nur das berücksichtigen wird, was sich von jenem Verhältnisse wirklich zur Entschädigung eignen werde. Im Deputations-Gutachten wird gesagt, bei der Debatte über diesen Gegenstand wäre herausgehoben worden, daß nur gegen eine angemessene Entschädigung die Schutzunterthänigkeit und die damit in Verbindung stehenden Leistungen in Wegfall gebracht werden könnten, worauf denn auch der hier erwähnte Theil des Deputations-Gutachtens von der Kammer genehmigt worden wäre. Ich bin überzeugt, daß die Deputation den Ausdruck: „als worauf“ nur bezogen habe auf die Zeitfolge des gefaßten Beschlusses, nicht aber dahin, als wäre derselbe in Folge dieser Behauptung gefaßt worden. Ich habe die damalige Debatte durchgesehen und gefunden, daß man sich zwar auf Privattitel berufen und Entschädigung verlangt hat, daß aber dennoch die Frage, ob sie zu geben sei, der Regierung zur Entscheidung überlassen worden ist. Wo Verträge und Privattitel in Frage kommen, wo besonders die Schutzunterthanenverhältnisse sich so gestaltet haben, daß dieselben in Bezug auf Grundstücke fortdauern und die Natur eines Erbzinnes angenommen haben, da wird eine Entschädigung nicht zu vermeiden sein; außerdem aber, wenn rein persönliche Verhältnisse in Frage sind, welche die Verfassungsurkunde aufgehoben hat, da scheint mir eine Entschädigung nicht weiter stattfinden zu können.

Referent D. W i e s a n d: Auf das zuletzt Erwähnte wollte ich mir Einiges zu erwiedern erlauben. Die Worte im Deputations-Gutachten: „daß die Schutzunterthänigkeit, so wie die daraus herfließenden Leistungen lediglich auf Verträgen und Privattiteln beruhten, und deshalb nur gegen eine angemessene Entschädigung in Wegfall gelangen könnten,“ beziehen sich nur auf Leistungen, welchen ein Vertrag oder Privattitel zu Grunde liegen, und so können selbige auch allerdings nur gegen Entschädigung in Wegfall gelangen. Keineswegs bezieht sich solches aber auf alle und jede Verhältnisse, welche mit der Schutzunterthänigkeit in Verbindung stehen. Denn ich bin damit einverstanden, daß die nicht rechtlich begründeten Folgen der Schutzunterthänigkeit von selbst hinwegfallen, sobald die Schutzunterthänigkeit selbst in Wegfall gelangt. Es sind jedoch die Verhältnisse, da selbige auch auf Schutzbriefen, Gunstscheinen oder sonstigen Uebereinkommen beruhen, so mannichfaltig, als es die Ortsverfassungen selbst sind, und ich würde eine sehr kostbare Zeit der Kammer rauben, wenn ich mich über die verschiedenartigen Verhältnisse zwischen Schutzherren und Schutzunterthanen verbreiten, oder wenn